

Nachlasswert ermitteln & berechnen für Erbschein, Steuer & Pflichtteil: So geht's

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist der Nachlasswert?	4
2. Wer darf/muss den Nachlasswert ermitteln?.....	4
3. Wann muss ich den Nachlasswert ermitteln?	5
3.1. Erbschein	5
3.2. Erbaufteilung	6
3.3. Erbschaftssteuer	6
3.4. Pflichtteilsansprüche	6
4. Ermittlung: Wie kann ich den Nachlasswert ermitteln?	7
4.1. Was zählt zum Nachlasswert und was nicht?	8
4.2. Nachlasswert bei Immobilien & Grundstücken	12
5. Berechnung: Wie kann ich den Nachlasswert berechnen?	14
5.1. Allgemeines zur Berechnung des Nachlasswertes.....	14
5.2. Formular/Wertermittlungsbogen für den Nachlasswert	15
6. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht.....	16

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



1. Was ist der Nachlasswert?

Der Nachlasswert beziffert den reinen Wert des Nachlasses nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Erblassers – folglich also den Betrag, der auf Erben übertragen werden kann. Dafür werden in einem Nachlassverzeichnis sämtliche Vermögenswerte aufgelistet. Ausgehend vom Nachlasswert wird dann u. a. der Pflichtteil berechnet, die Kosten für einen Erbschein oder die Höhe der Erbschaftssteuer bestimmt.

Für den Nachlasswert ist zwar das Vermögen zum Zeitpunkt des [Erbfalls](#) entscheidend, jedoch wird der Wert im Laufe der Nachlassregelung aktualisiert – z. B. werden Kosten für einen Nachlassverwalter oder mögliche Gerichtskosten für die Regelung der Erbangelegenheiten noch abgezogen. Wie Sie den Nachlasswert berechnen können, wird in den folgenden Kapiteln erklärt.



LINK-TIPP:

Ausführlichere Informationen rund um den Nachlass, wie dieser ermittelt und abgesichert werden kann und wie Sie Ihren Anspruch darauf geltend machen können, erfahren Sie in unserem Beitrag zum Thema „[Nachlass](#)“.

2. Wer darf/muss den Nachlasswert ermitteln?

Der Erbe ist laut § 2027 BGB verpflichtet, den Bestand der Erbschaft mittels eines Nachlassverzeichnisses schriftlich aufzunehmen und nach Aufforderung Auskunft darüber zu geben. Außerdem können Miterben eine solche Aufstellung verlangen, wenn sie ihren Erbanteil anzweifeln und befürchten, dass Nachlassgegenstände unterschlagen wurden. Zudem fordert das Nachlassgericht ohnehin diese Auflistung ein, wenn ein Erbschein beantragt wird.

Den Nachlasswert ermitteln und berechnen Erben und das Nachlassgericht dabei gemeinsam. Zuerst listet der Erbe sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers auf, woraufhin das Nachlassgericht auf Grundlage dieser Angaben den genauen Wert berechnet.

Mithilfe eines Nachlassverzeichnisses kann außerdem festgestellt werden, ob die negativen Vermögenswerte die positiven überwiegen – besteht der Nachlass z. B. weitgehend aus Schulden, sollten Erben über eine [Erbauerschlagung](#) nachdenken, weil sie für die Verbindlichkeiten des Erblassers haften.

3. Wann muss ich den Nachlasswert ermitteln?

Der Nachlasswert wird grundsätzlich nach dem Erbfall ermittelt – wofür er nötig ist, wird im folgenden Kapitel erklärt.

3.1. Erbschein

Der Erbschein muss von Erben beantragt werden, damit sie ihre Erbenstellung nachweisen können – vor allem für Banken, Versicherungen und Behörden ist dieser nötig. Die Beantragung verursacht zweierlei Kosten: Erstens für die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Angaben und zweitens für die Erteilung des Erbscheins. Die Höhe der Gebühren ist dabei abhängig von der Höhe des Nachlasses – also vom Nachlasswert. Erben und das Nachlassgericht müssen also zuerst den Nachlasswert berechnen, damit anschließend die Kosten für den Erbscheinantrag festgelegt werden können.

Wie Sie einen Erbschein beantragen können, was dabei beachtet werden muss und wie hoch die Gebühren sein können, erfahren Sie in unserem Beitrag [„Erbschein beantragen“](#).

3.2. Erbaufteilung

Gibt es mehr als einen Erben, entsteht automatisch eine Erbengemeinschaft und der gesamte Nachlass muss aufgeteilt werden. Damit jeder Erbe den ihm zustehenden Anteil erhält, müssen Erben den genauen Nachlasswert ermitteln & berechnen – dieser beziffert schließlich das Vermögen, welches unter den Erben aufgeteilt werden kann. Gibt es z. B. drei Erben, die alle zu gleichen Teilen erben sollen, erhält jeder ein Drittel vom Nachlasswert.

Wer Anspruch auf Anteile vom Nachlass hat, wer wie viel erbt und wer an welcher Stelle der Erbfolge steht, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Gesetzliche Erbfolge](#)“.

3.3. Erbschaftssteuer

Der Nachlasswert ist – neben dem Steuersatz und dem Steuerfreibetrag – die wichtigste Größe für die Berechnung der Erbschaftssteuer. Der Wert ist ausschlaggebend für die Höhe der Erbschaftssteuer, weil dieser Betrag tatsächlich auf die Erben übergeht und versteuert werden muss. Die Erbschaftsteuer ist dabei umso höher, je höher der Nachlasswert ist. Demnach müssen Sie zuerst den Nachlasswert berechnen, damit Sie die Höhe der Erbschaftssteuer erfahren können.

Ausführlichere Informationen zur Erbschaftssteuer und wie sie berechnet oder umgangen werden kann, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Erbschaftssteuer berechnen & minimieren](#)“.

3.4. Pflichtteilsansprüche

Laut § 2311 BGB wird der [Pflichtteil](#) auf der Grundlage des Nachlasswerts berechnet. Demnach wird auch hier in einem ersten Schritt das Nachlassgericht den Nachlasswert ermitteln & berechnen, bevor [Pflichtteilsberechtigte](#) ihren Anteil erhalten. Die [Höhe des Pflichtteils](#) bemisst sich dann nach der Höhe des Nachlasswertes.

Wie Sie den Pflichtteil berechnen können, was für die Einforderung des Pflichtteils getan werden muss und wie dieser umgangen werden kann, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Pflichtteil am Erbe](#)“.

4. Ermittlung: Wie kann ich den Nachlasswert ermitteln?

Wenn Sie den Nachlasswert ermitteln & berechnen wollen, haben Sie nur eine Aufgabe: Alle Vermögenswerte des Erblassers müssen aufgelistet und bewertet werden. Für die Bewertung der einzelnen Nachlassgegenstände gilt der Todestag des Erblassers als Stichtag – das bedeutet, dass der Wert der Gegenstände an diesem Tag anzusetzen ist. In welcher Form die Auflistung erstellt werden kann, wird in [Kapitel 5.2 – Formular/Wertermittlungsbogen für den Nachlasswert](#) erklärt.

Die Wertermittlung der Vermögenswerte ist häufig mühsam und aufwendig. Erben können sich jedoch an den Steuerberater, Banken oder Versicherungen des Erblassers wenden. Dort erfahren Sie, wie hoch das Vermögen in Form von Wertpapieren, Fonds, Bankguthaben o. ä. ist. Bei persönlichen Gegenständen wie Schmuck oder Münzsammlungen müssen häufig Sachverständige hinzugezogen werden, die den Nachlasswert ermitteln & berechnen – in der Regel sollte vor allem bei wertigen Nachlässen ein Gutachter bestellt werden, da ein Erbe den Wert häufig nicht selbst ermitteln kann.

Abschließend wird die Auflistung der Vermögenswerte im zuständigen Nachlassgericht eingereicht – auf Grundlage dieser Angaben wird das Nachlassgericht dann den genauen Nachlasswert ermitteln & berechnen.

Welche Vermögenswerte zum Nachlasswert gehören und welche nicht, wird im folgenden Kapitel erklärt.



► **Sie haben Fragen zur Nachlasswertermittlung?** [Hier bieten wir Ihnen die Möglichkeit](#) einer kostenfreien Ersteinschätzung durch unseren [Anwalt für Erbrecht](#).

4.1. Was zählt zum Nachlasswert und was nicht?

Der Nachlass wird grundsätzlich unterteilt in

- einen Aktiv- und
- einen Passivnachlass.

Der Aktivnachlass beinhaltet alle vorhandenen Vermögenswerte des Erblassers wie z. B.

- Immobilien,
- Bankguthaben und
- persönliche Gegenstände.

Der Passivnachlass hingegen setzt sich aus den

- Schulden und
- Verbindlichkeiten

des Erblassers zusammen. Beides ist notwendig, damit man den Nachlasswert ermitteln & berechnen kann und muss daher im Nachlassverzeichnis angegeben werden.

Nachfolgend ist aufgelistet, was zum Aktiv- und Passivnachlass zählt, wie die einzelnen Vermögensgegenstände zu bewerten sind und was nicht zum Nachlass gehört. Zu beachten ist aber, dass der Nachlasswert abhängig von der individuellen Situation ist und die folgende Auflistung nur eine allgemeine Orientierung geben kann.

Werden Vermögenswerte nicht angegeben, kann das Nachlassgericht keinen genauen Nachlasswert berechnen – das führt z. B. zu Problemen bei der Beantragung des Erbscheins.



RECHTSBERATUNG-TIPP:

Ein Anwalt kann gewährleisten, dass alle Vermögenswerte dem Nachlass zugeordnet werden und der Nachlasswert korrekt berechnet wird. Wünschen Sie dazu eine anwaltliche Beratung, steht Ihnen einer unserer spezialisierten Anwälte für ein kostenfreies Erstgespräch zur Verfügung.

[Hier können Sie Ihre Anfrage stellen.](#)

Aktivnachlass

Grundstücke/Immobilien/Eigentumswohnungen: Ob diese dem Aktivnachlass des Erblassers zuzurechnen sind, ist davon abhängig, welche Person im Grundbuch als Eigentümer angegeben ist. Steht darin z. B. nur einer von beiden Ehepartnern, gehört der Wert in dessen Nachlass. Stehen beide Partner im Grundbuch, gehört jeweils die Hälfte des Wertes zum Nachlass.

Nähere Informationen dazu finden Sie im [Kapitel 4.2 – Nachlasswert bei Immobilien & Grundstücken](#).

Unternehmen/Beteiligungen an Unternehmen: Die Bewertung der Anteile muss durch einen Sachverständigen erfolgen – der von diesem genannte Wert wird dem Aktivnachlass zugerechnet.

Bankguthaben/Bausparverträge: Bei einem Bankkonto gibt der Saldo am Tag des Erbfalls den Wert an – dieser und der Wert von Bausparverträgen können bei der zuständigen Bank erfragt werden. Auch hier ist wichtig, wem das Bankkonto oder der Bausparvertrag gehört – bei gemeinsamem Vermögen von Ehepartnern gehört jeweils die Hälfte zum Nachlass.

Bargeld: Die zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Menge an Bargeld ist als Wert anzusetzen.

Schmuck: Dieser muss durch einen Sachverständigen bewertet werden. Sollte ein Beleg über den Kauf des Schmuckstücks vorliegen, muss dennoch ein Gutachten erstellt werden, da Schmuck mit der Zeit an Wert verliert und somit nicht unbedingt dem Kaufpreis entsprechen muss.

Gold: Es gilt der Goldpreis zum Zeitpunkt des Erbfalls – auch wenn der Preis danach wieder fällt.

Aktien/Wertpapiere: Auch hierbei gilt der Kurs zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Münz- und Briefmarkensammlungen (o. ä. Sammlungen): Wertige Sammlungen des Erblassers müssen unbedingt von einem Sachverständigen bewertet werden.

Lebensversicherung: Hatte der Erblasser eine Lebensversicherung, gehört der Wert dieser nur zum Nachlass, wenn darin kein Begünstigter festgelegt ist. Wurde die Versicherung z. B. zugunsten der Ehefrau abgeschlossen, erhält sie im Erbfall die vereinbarte Summe unabhängig von der [Erbfolge](#) – der Wert der Versicherung fällt dann nicht in den Nachlass. Bei einer Lebensversicherung ohne einen Begünstigten gehört der Wert zum Nachlass und wird folglich zum Nachlasswert hinzugerechnet.



HINWEIS:

Ist die Lebensversicherung zugunsten einer Person abgeschlossen und erhält diese im Erbfall die Auszahlungssumme, können Pflichtteilergänzungsansprüche geltend gemacht werden. Was das ist, wie dieser berechnet wird und wer Ansprüche hat, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Pflichtteilergänzungsanspruch](#)“.

Forderungen des Erblassers gegenüber Dritten: Stehen Forderungen des Erblassers gegen Dritte noch aus – z. B. Darlehensrückforderungen –, zählen diese mit ihrem Wert zum Aktivnachlass.

Passivnachlass

Schulden: Entscheidend ist der Betrag, den der Erblasser einem Gläubiger schuldet – dieser wird als Passivnachlass verbucht. War der Erblasser verheiratet und lasten die Schulden zu gleichen Teilen auf beiden Partnern, kann nur die Hälfte in den Nachlass fallen.



RECHTSTIPP:

Der Betrag kann hingegen vollständig abgezogen werden, wenn der Erblasser Alleinverdiener war und somit die Schulden allein trägt. Das gilt insbesondere auch für Steuerschulden.

Darlehensverbindlichkeiten und Zinsen: Darlehen, die der Erblasser zurückzahlen muss, werden mit ihrem Wert vom Nachlass abgezogen. Hinzu kommen Zinsen – allerdings werden diese nur bis zum Zeitpunkt des Erbfalls berechnet.

Hypotheken: Diese werden vom Nachlass abgezogen. Die Höhe kann beim Grundbuchamt erfragt werden, da Hypotheken auf Immobilien im Grundbuch eingetragen werden müssen.

Auskunfts- und Wertermittlungskosten: Darunter fallen die Rechnungen der Sachverständigen für die Bewertung von Nachlassgegenständen und mögliche Gebühren für die Auskünfte über das Vermögen des Erblassers.

Kosten für die Nachlassverwaltung: Wird ein [Nachlassverwalter](#) mit der Regelung des Nachlasses beauftragt, können die Kosten dafür vom Nachlasswert abgezogen werden.

Notwendige Gerichts- und Anwaltskosten: Häufig führt die Erbangelegenheit zu Streitigkeiten. Kommt es dann zu einer Gerichtsverhandlung, können die Kosten dafür vom Nachlass abgezogen werden. Im Sinne der Erben ist es also sinnvoll, Erbstreitigkeiten vor Gericht zu vermeiden, da die Kosten die Erbmasse schmälern – die Erben mindern dadurch den Betrag, den sie aus dem Nachlass erhalten können.

Wie Streitigkeiten zwischen Erben vermieden werden können, welche Lösung es bei Unstimmigkeiten gibt und wie eine gemeinsame Nachlassverwaltung friedlich gestaltet werden kann, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Erbengemeinschaft](#)“.

Beerdigungskosten: Schließlich gehören die Beerdigungskosten zum Passivnachlass. Dazu zählen Grab- und Grabsteinkosten, Kosten für Trauermahl und Trauerkleidung. Die Kosten für die laufende Grabpflege können dagegen nicht abgezogen werden.

Folgende Werte gehören nicht zum Nachlass:

- Kosten für den [Erbschein](#) und die [Testamentseröffnung](#),
- Kosten der [Erbaueinandersetzung](#) zwischen einzelnen Erben,
- [Erbschaftssteuern](#),
- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche,
- Kosten für die [Testamentsvollstreckung](#).

4.2. Nachlasswert bei Immobilien & Grundstücken

Da der Nachlasswert vor allem Einfluss auf die Höhe des Pflichtteils hat, ist insbesondere der Wert von großen Vermögensgegenständen wie Immobilien und Grundstücken von Bedeutung – und letztendlich von Interesse für Erben und Pflichtteilsberechtigte.

Damit das Nachlassgericht den Nachlasswert ermitteln & berechnen kann, muss zuvor der genaue Wert der Immobilie oder des Grundstücks bestimmt werden. In der Regel ist dafür das Finanzamt zuständig. Dieses setzt üblicherweise den Marktwert von gebrauchten Immobilien und Grundstücken als Wert an – das ist der Preis, der bei einem Verkauf erzielt werden könnte.

Sind Erben oder Pflichtteilsberechtigte mit diesem Wert nicht einverstanden, können sie ein eigenes Gutachten in Auftrag geben. Dabei gibt es drei Verfahren für die Wertermittlung:

- Vergleichswert-,
- Ertragswert- und
- Sachwertverfahren.

Im Folgenden werden diese kurz erläutert – ausführlichere Informationen zu den Wertermittlungsverfahren, finden Sie in unserem Beitrag „[Immobilien vererben – Immobilien verschenken](#)“.

Das Vergleichswertverfahren bestimmt den Wert durch den Vergleich mit ähnlichen Immobilien oder Grundstücken – der Gutachter orientiert sich dabei an Kaufpreisen, die in der Vergangenheit erzielt wurden.

Das Ertragswertverfahren bietet sich vor allem bei Mehrfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien an, bei denen der Gewinn im Vordergrund steht. Der Ertragswert setzt sich dabei aus dem Bodenwert, dem Wert von baulichen Anlagen und der Jahresnettokaltmiete zusammen.

Das Sachwertverfahren stützt sich allein auf den Bodenwert und den Wert der baulichen Anlagen – es geht letztlich um den Gegenstandswert. Auf diese Weise findet eine Bewertung des Zustands der Immobilie oder des Grundstücks statt.

Nachdem der Wert der Immobilie durch ein Gutachten ermittelt wurde, müssen Erben und Pflichtteilsberechtigte diesen gemeinsam für verbindlich erklären – erst dann kann das Nachlassgericht den genauen Nachlasswert berechnen. Das Gutachten, welches auf Verlangen einer der Parteien erstellt wurde, ist nämlich nicht bindend. Der Erbe und der Pflichtteilsberechtigte können also weiterhin von unterschiedlichen Werten ausgehen, was zu Konflikten führen könnte. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung, muss durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden, welchen Wert die Immobilie oder das Grundstück hat.

Damit Streitigkeiten vermieden werden können, empfiehlt es sich, entweder den durch das Finanzamt festgelegten oder durch einen Gutachter ermittelten Wert anzunehmen – schließlich ist so der objektive Wert bereits bekannt und es kann zu keinen Streitigkeiten mehr kommen, die durch ein langwieriges Gerichtsverfahren geklärt werden müssen.

5. Berechnung: Wie kann ich den Nachlasswert berechnen?

Die größte Herausforderung beim Nachlasswert ist die Auflistung und Bewertung sämtlicher Vermögenswerte des Erblassers – die Berechnung gestaltet sich hingegen recht einfach. Im folgenden Kapitel wird erklärt, was bei der Berechnung wichtig ist und welche Form die Auflistung der Vermögenswerte haben sollte.

5.1. Allgemeines zur Berechnung des Nachlasswertes

Prinzipiell lässt sich der Nachlasswert ermitteln & berechnen, indem

- der Passivnachlass
- vom Aktivnachlass abgezogen wird.

Das Ergebnis ist der sog. Nettowert des Nachlasses – der Nachlasswert. Auf dieser Grundlage werden Pflichtteilsansprüche und Gebühren z. B. für Erbscheine und notarielle Beglaubigungen berechnet.



ACHTUNG:

Ohne Ihre Angaben kann das Nachlassgericht keinen Nachlasswert berechnen. Dieser ist von Angaben der Erben abhängig, sodass sie erheblichen Einfluss auf die Richtigkeit des Wertes haben. Achten Sie deshalb unbedingt auf korrekte Angaben – sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit als auch der Bewertung von Nachlassgegenständen. Falsche oder grob geschätzte Werte können sich unter Umständen negativ auf Sie auswirken. Wird der Nachlasswert aufgrund der Angaben zu hoch angesetzt, sind die Gebühren für einen Erbschein und die Erbschaftssteuern auch höher – bei einem zu geringen Nachlasswert erhalten Pflichtteilsberechtigte weniger, als ihnen zusteht. Das kann zu Konflikten zwischen den Erben führen und schlimmstenfalls zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Ein Anwalt kann Sie bei der korrekten Aufstellung der Vermögenswerte und der Bewertung unterstützen und Fehler vermeiden. [Hier können Sie Ihre Anfrage stellen](#) und von einem Anwalt im Rahmen einer kostenfreien Ersteinschätzung über das Nachlassverzeichnis, die richtige Bewertung des Vermögens und die Notwendigkeit der genauen Bestimmung des Nachlasswertes beraten werden – mit dessen Hilfe können Sie außerdem den Nachlasswert ermitteln & berechnen.

5.2. Formular/Wertermittlungsbogen für den Nachlasswert

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Vermögenswerte aufzulisten, damit Sie den Nachlasswert ermitteln & berechnen können. Sie können entweder ein Formular ausfüllen, in dem sämtliche Werte erfasst werden, oder selbstständig ein Nachlassverzeichnis verfassen. Im Folgenden finden Sie sowohl das Formular als auch ein Muster für ein selbst verfasstes Nachlassverzeichnis.

Hier finden Sie ein Formular zur Aufzählung der Nachlasswerte (vom Land Nordrhein-Westfalen): [Formular Nachlasswert](#)

Nachfolgend stellen wir Ihnen eine kostenfreie Mustervorlage zur Verfügung, mit der Sie den Nachlasswert selbstständig ermitteln können. Bitte beachten Sie jedoch, dass jeder Erbfall und somit jeder Nachlasswert unterschiedlich zu beurteilen ist. Deshalb sollte das Muster lediglich als Grundlage genutzt auf Ihren individuellen Fall zugeschnitten werden.



Download unserer Muster-Vorlage:

Hier können Sie unsere Muster-Vorlage zur Ermittlung des Nachlasswertes downloaden:
[Muster-Vorlage zur Ermittlung des Nachlasswertes.](#)

6. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht

Der Nachlasswert beziffert den reinen Wert der gesamten Erbmasse und ist Ausgangspunkt für die Berechnung von Pflichtteilen und Gebühren. Ein Anwalt kann Ihnen dabei helfen, wenn Sie den Nachlasswert ermitteln & berechnen wollen – und damit eine rechtssichere Grundlage für die Berechnung Ihres Erbanteils oder Pflichtteils gewährleisten. Schon vorab können Sie im Rahmen einer kostenfreien Ersteinschätzung mit einem unserer spezialisierten Anwälte besprechen, was zum Nachlass gehört, welche Form der Vermögensauflistung für Ihren Fall passend ist und wie Sie den Nachlasswert Ihrer Immobilie genau ermitteln können.

- ▶ Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Ihr Rechtsproblem zum Nachlasswert kostenfrei mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.
- ▶ [Einfach Ihr Anliegen kurz schildern](#), absenden und noch am selben Tag eine kostenfreie telefonische Ersteinschätzung von unserem Rechtsanwalt erhalten. **advocado** übernimmt dabei die Garantie für ausgezeichnete Beratung.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

